

**Nr.** **XIX. GP-NR**  
264 /J  
1994 -12- 22

### Anfrage

der Abgeordneten Motter, Partnerinnen und Partner

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Abschaffung der unechten Befreiung der Umsatzsteuer für Schriftsteller, Journalisten und Komponisten

Aufgrund der Novelle des Umsatzsteuergesetzes (BGBl. 663/1994, ausgegeben am 23.8.1994) sind Schriftsteller, Journalisten und Komponisten ab 1. Jänner 1995 umsatzsteuerpflichtig, wobei die Umsätze aus der "Tätigkeit als Künstler" dem begünstigten Steuersatz von 10 % unterliegen. Die Finanzbehörden interpretieren diese Bestimmung derart, daß Komponisten unter Umständen dem Begriff "Künstler" zugeordnet werden können, nicht jedoch Literaten und Textautoren.

Die unterfertigten Abgeordneten erachten diese Auslegung für völlig untragbar. Davon abgesehen, daß die Definition von Kunst durch die Behörden und Gerichte grundsätzlich abzulehnen ist, führt diese Haltung zu einer in keiner Weise gerechtfertigten Ungleichbehandlung innerhalb der Kunstschaffenden und insbesondere zu einer Diskriminierung der Schriftsteller und Textautoren, die mit einem Steuersatz von 20 % belastet werden. Die bisherige Unterscheidung der Finanzbehörden bzw. der Rechtssprechung in Komponisten bzw. Schriftsteller auf der einen und Künstler auf der anderen Seite, war durch die frühere Rechtslage (unechte Befreiung) begründet. Nach der Änderung des UstG ist eine solche Differenzierung jedoch nicht mehr sinnvoll noch sachgerecht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### Anfrage

1. Wie ist es zu rechtfertigen, daß Künstler nur mit dem halben Steuersatz von 10 % zur Kasse gebeten werden, während Schriftsteller den vollen Mehrwertsteuersatz von 20 % zahlen sollen? Ist die Literatur etwa keine Kunst, sprich ein Literat kein Künstler?
2. Warum wird der Mehrwertsteuersatz in Österreich mit dem EU-Beitritt bei 20 % bzw. 10 % liegen, während z. B. beim kulturellen Haupthandelspartner Deutschland der Satz einheitlich bei 7 % liegt?